

# SATZUNG



## § 1. „Name und Sitz“

1. Der Verein trägt den Namen Sportverein „Glück auf“ Rüdersdorf e.V. und hat seinen Sitz in Rüdersdorf bei Berlin. Er tritt die Rechtsnachfolge der am 07.04.1949 gegründeten BSG „Aufbau“ Rüdersdorf an und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 2. „Ziele und Grundsätze“

1. Der Verein trägt zur Förderung sportlicher und kultureller Übungen und Leistungen bei und nimmt die Interessen seiner Mitglieder wahr. Er ist offen für alle Sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung. Der Verein organisiert den Sport und kulturelle Belange für seine Mitglieder in den Abteilungen und Sportarten sowie für die Bevölkerung im Territorium. Er will der Entspannung und Gesundheit aller Bürger dienen sowie Geselligkeit fördern. Er trägt bei zur Förderung sportlicher Talente.
2. Der Verein trägt gemeinnützigen Charakter und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlicher Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 3. „Geschäftsjahr“

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 4 „Rechtsgrundlagen“**

1. Der Verein ist eine rechtsfähige eingetragene Vereinigung und wird im Rechtsverkehr durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes, er kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es der Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist. Die Abteilungen des Vereins sind Mitglieder der für ihre Sportart zutreffenden Fachsportverbände und erkennen die entsprechenden Satzungen und Ordnungen an.  
Der Verein übt seine Mitgliedschaft im Interesse seiner Mitglieder und Abteilungen aus.
3. Der Verein regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe Grundlage hierfür sind:
  - die Satzung
  - die Geschäftsordnung
  - die Finanzordnung
  - und andere Ordnungen
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

#### **§ 5 „Mitgliedschaft“**

1. Dem Verein kann jede natürliche und juristische Person gemäß § 5 der Satzung als Mitglied angehören.
2. Der Verein besteht im Einzelnen aus
  1. Erwachsenen Mitgliedern
    - a) Ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
    - b) Passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
    - c) Fördernden Mitgliedern
    - d) Ehrenmitgliedern
2. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters für die Aufnahme in den Verein.
3. Die Aufnahme natürlicher Personen erfolgt auf schriftlichen Antrag in den Abteilungen.
4. Die Aufnahme juristischer Personen erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vereinsvorstand.
5. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters für die Aufnahme in den Verein.

6. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt - Der Austritt ist nur schriftlich gegenüber der Abteilungsleiter zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
7. Ein Mitglied kann von der Leitung seiner Abteilung aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
  - b) Wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
  - c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d) Wegen unehrenhaften Verhaltens.
8. Gegen den Ausschluss ist Einspruch innerhalb von 2 Wochen möglich.

## **§ 6 „Ehrenmitglieder“**

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder sind Teil der Mitgliederversammlung und haben ein Stimmrecht.

## **§ 7 „Rechte und Pflichten“**

1. Die Mitglieder haben das Recht,
  - a) die Wahrung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen.
  - b) Im Rahmen des Zweckes des Vereins an Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht,
  - a) an der Erfüllung der Aufgaben aktiv mitzuwirken und das Ansehen des Vereins zu wahren,
  - b) sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten,
  - c) die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.
3. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes verstoßen oder sich eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können folgende Maßregelungen verhängt werden:
  - a) Verweis

- b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb auf Dauer von bis zu vier Wochen
- c) Wiedergutmachung (Geldbuße) bei fahrlässiger bzw. vorsätzlicher Beschädigung von Sportmaterial.

## **§ 8 „Organe“**

1. Die Organe des Vereins sind die
  - a) Mitgliederversammlung
  - b) Vorstand
  - c) der erweiterte Vorstand
  - d) Die Mitgliederversammlungen der Abteilungen u.a.

## **§ 9 „Die Mitgliederversammlung“**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus delegierten Mitgliedern der Abteilungen die Anzahl der Delegierten legt der Vorstand fest.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Monate im Laufe des Geschäftsjahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von 10 % der Mitglieder des Vereins oder auf Beschluss des Vorstandes statt.
4. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.  
Anträge können bis zu 3 Wochen ab Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugeleitet werden.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben.
  - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters
  - c) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
  - d) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - e) Entlastung und Wahl des Schatzmeisters
  - f) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
  - g) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - h) Bestätigung von Satzungsänderungen
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Versammlungsleiter und den Protokollanten zu quittieren.

## **§ 10 „Stimmrecht und Wählbarkeit“**

1. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen.

## **§ 11 „Der Vorstand“**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
2. Zum erweiterten Vorstand zählen die Abteilungsleiter bzw. ein Stellvertreter der Abteilung, sowie die Vertreter der Vereinigungen, die als juristische Personen Mitglied im Sportverein sind.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Durchsetzung der Satzung
  - b) Vertretung des Vereins nach innen und außen
  - c) Führung der laufenden Geschäfte
  - d) Bildung von Ausschüssen
  - e) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - f) Unterstützung der Sportarbeit in den Abteilungen
5. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehende Sachkosten sind vom Verein zu erstatten Die Höhe von zusätzlichen Aufwandsentschädigungen / Aufwandspauschalen / Freibeträgen ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
6. Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Tätigkeit des Vereins kann der Geschäftsführer gegen Entgelt auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung eingesetzt werden.  
Das Entgelt muss angemessen sein und die Liquidität gesichert.  
Die Vereinbarung ist durch den Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Der Verein muss kostendeckend wirtschaften.
7. Der Vorstand ist befugt, für Fragen des Rechnungswesens einen Steuerberater zu Rate zu ziehen.

## **§ 12 „Kassenprüfer“**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

## **§ 13 „Finanzierungsgrundsätze“**

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins sind Mitgliedsbeiträge erforderlich, um kostendeckend zu arbeiten und zu wirtschaften. Neben dem von der Mitgliederversammlung festgelegten Grundbetrag sind die Abteilungen berechtigt zusätzliche Beiträge zu erheben.
2. Der Verein finanziert sich weiterhin aus
  - Einnahmen, Spenden, Stiftungen
  - Einnahmen aus Sportveranstaltungen und Dienstleistungen
  - Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sports
3. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

4. Der Verein haftet mit seinem Vermögen gegenüber Dritten bei Verbindlichkeiten. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum bei Ansprüchen gegen den Verein

#### **§ 14 „Symbol des Vereins“**

Der Verein führt ein eigenes Symbol und eine eigene Fahne sowie das Symbol des Deutschen Sportbundes (DSB) bzw. dessen Rechtsnachfolgers.

#### **§ 15 „Auflösung des Vereins“**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.

- Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde oder für kirchliche Zwecke.
- Für die Abwicklung der Auflösung ist der Vorstand verantwortlich.

#### **§ 16 „Inkrafttreten“**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 10.11.2022 beschlossen worden und tritt mit Beschluss in Kraft.